

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Waltroper Parkfestes

Teil B: Für die Vergabe und den Betrieb aller Verkaufsstände auf dem Sonntagsmarkt des Waltroper Parkfestes

1. Allgemeines

Ein Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Waltroper Parkfestes für die Vergabe und den Betrieb von Verkaufsständen auf dem Sonntagsmarkt des Waltroper Parkfestes kann zum sofortigen Platzverweis führen. Ein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes besteht in diesem Fall nicht.

Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter:innen, der Feuerwehr, der Polizei, der Ordnungsbehörden oder von diesen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

2. Vertragsgegenstand

Die Genehmigung umfasst ausschließlich die in der Platzzusage / Rechnung aufgeführten Positionen. Ein Weiterverkauf dieses Vertrages oder eine Untervermietung eines Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet. Erweiterungen oder Änderungen des Verkaufsangebotes sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung des Waltroper Parkfestes gestattet. Es sind ausschließlich Hobbykünstler:innen zugelassen. Gewerbliche Anbieter:innen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Bei einem vertragswidrigen Verkauf von nicht angegebenen, untersagten oder gewerblichen Artikeln behält sich das Waltroper Parkfest vor, einen sofortigen Platzverweis auszusprechen. Ein Anspruch auf die Erstattung des Standgeldes besteht in diesem Fall nicht.

3. Standgeld / Zahlungsbedingungen

Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsstandes inkl. sämtlicher Anbauten, Überstände, etc. Auf sämtliche Standgelder wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben. Das Standgeld ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Platzzusage / Rechnung per Überweisung auf das Konto des Waltroper Parkfestes einzuzahlen. Sollte das Standgeld innerhalb dieser Zeit nicht eingezahlt werden, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Mit dem Erhalt der Buchungsbestätigung / Rechnung entsteht ein rechtsverbindlicher Vertrag. Dies gilt sowohl für Anmeldungen per Mail, per Fax als auch für Anmeldungen, die auf dem Postweg eingehen. Eine Stornierung der Anmeldung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung / Rechnung kostenlos möglich. Barzahlungen während der Veranstaltung müssen vereinbart werden, obliegen jedoch einer Gebühr von € 25,-. Bei späterer Stornierung ist in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- fällig. Bei einer Stornierung innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung ist der halbe Rechnungsbetrag zu zahlen. Bei einer Stornierung innerhalb von 3 Wochen und weniger vor der Veranstaltung ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu zahlen.

4. Standplatzvergabe

Die Standplatzvergabe erfolgt grundsätzlich am Sonntagmorgen. Die genaue Aufbauzeit für Ihren Stand sowie Informationen über Zufahrten, Sammelparkplatz, etc. werden Ihnen frühzeitig mitgeteilt. Eine Berechtigung zum Aufbau erhält nur, wer einen Beleg über die Einzahlung des Standgeldes und eine vom Waltroper Parkfest unterschriebene Platzzusage vorweisen kann. Die Platzzusage beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder auf einen in den Vorjahren belegten Standplatz. Das Aufstellen oder Abstellen von Ständen, Fahrzeugen, Anhängern, etc. innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu einem früheren Termin oder die vorzeitige Vergabe eines Standplatzes ist nicht möglich. Die eigenmächtige Inanspruchnahme von Standflächen kann zum Veranstaltungsausschluss führen.

5. Aufbau, Abbau und Öffnungszeiten des Standes

Der Aufbau der Stände muss spätestens bis Sonntag, 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Durch den Veranstalter wird kein Aufbaumaterial gestellt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze für die Aufstellung weiterer Fahrzeuge oder Einrichtungen hinter, neben oder in unmittelbarer Nähe des Standplatzes bzw. auf dem sonstigen Veranstaltungsgelände. Die Möglichkeit der Aufstellung ist insbesondere von der Größe der Fahrzeuge oder Einrichtungen, von den vorherrschenden Wetterverhältnissen oder den allgemeinen Platzbedingungen abhängig. Die Wege des Veranstaltungsgeländes dienen als Rettungswege und sind freizuhalten. Der Stand ist so aufzubauen, dass Dachüberstände, Werbetafeln, Klappen, Aufbauten, etc. des Standes oder der Stand selbst, nicht in die Wegbereiche hineinragen.

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Sonntag ab 18.00 Uhr begonnen werden. Bitte befahren Sie auch nach dem Veranstaltungsende nicht die Grün- und Rasenflächen.

Der Sonntagsmarkt des Waltroper Parkfestes ist am Sonntag in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit sind sämtliche Stände geöffnet zu halten.

6. Betrieb des Standes

Baubücher, Betriebsbücher, und sonstige, für den Betrieb der Stände erforderlichen Unterlagen, sind während der Aufbauzeit und der Marktzeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Eine elektroakustische Verstärkung ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung verboten.

7. Verbotene Artikel

Der Verkauf von Artikeln, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten. Insbesondere ist die Bewerbung, der Verkauf oder Vertrieb von Waffen, pornographischen, verfassungswidrigen oder jugendgefährdenden Artikeln untersagt. Weiterhin ist die Bewerbung, der Verkauf oder der Vertrieb sämtlicher Artikel verboten, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte verletzen.

8. Fahrzeugverkehr

Es dürfen ausschließlich die befestigten Wege befahren werden. Beschädigungen, die durch das Befahren der Grün- und Rasenflächen entstehen, können zu kostenintensiven Wiederherstellungskosten (die den Standbetreiber:innen in Rechnung gestellt werden) führen. Innerhalb des Veranstaltungsgeländes gilt Schritttempo, Fußgänger:innen haben Vorrang gegenüber Fahrzeugen. Das Rangieren von großen und/oder schweren Fahrzeugen oder Anhängern auf dem Veranstaltungsgelände ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung gestattet. Am Veranstaltungstag erhält jede/r Standbetreiber:in zur Be- und Entladung (Aufbau) des Standes einen Fahrausweis mit Standnummer, amtl. Kennzeichen, etc. für ein Kraftfahrzeug. Die Be- und Entladung (Aufbau) des Standes mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.

9. Stromversorgung

Der Anschluss an das lokale Stromversorgungsnetz des Waltroper Parkfestes ist mit der Bewerbung für das Waltroper Parkfest zu beantragen. Der Anschluss von Ständen an das Stromversorgungsnetz erfolgt ausschließlich durch das Personal des Veranstalters, oder durch vom Veranstalter beauftragte Personen oder Firmen.

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz muss durch den/die Standbetreiber:in ein Stromkabel in einer Länge von mindestens 50 m in der erforderlichen Stärke und Kapazität bereitgestellt werden. Bei einer Verwendung von Kabeltrommeln müssen diese komplett abgerollt werden. Kabel, die über Geh- und Fahrwege verlegt werden, müssen durch geeignete Maßnahmen, z. B. Gummimatten gesichert werden. Der/die Standbetreiber:in versichert ausdrücklich, dass sein Stand sowie sämtliche Zuleitungen und Verteilungen den VDE-Vorschriften entsprechen. Für einen Ausfall der Stromversorgung und damit verbundenen Schäden übernimmt das Waltroper Parkfest keine Haftung.

10. Standreinigung, Abfallentsorgung und Umweltschutz

Jede/r Standbetreiber:in ist verpflichtet, seinen Standplatz während des Verkaufs und nach Beendigung des Verkaufs „besenrein“ zu reinigen. Sollte der Standplatz in ungereinigtem Zustand verlassen werden, behält sich das Waltroper Parkfest einen Ausschluss bei künftigen Veranstaltungen vor. Außerdem werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Verkaufs-, Waren- und Umverpackungen sind vom Standbetreiber zurückzunehmen und der Wiederverwertung zuzuführen.

Der im Stand anfallende Restmüll wird durch den/die Standbetreiber:in auf eigene Kosten entsorgt.

11. Haftung

Höhere Gewalt schließt jegliche Haftung aus. Im Übrigen wird jeder weitere Anspruch gegen das Waltroper Parkfest - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der/die Standbetreiber:in stellt das Waltroper Parkfest von allen Haftungsansprüchen für Personen- oder Sachschäden frei, die sich aus der Benutzung des Standplatzes dem Betrieb des Standes und aus technischer Unterstützung jeglicher Art durch den Veranstalter ergeben. Das Waltroper Parkfest übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Vandalismus und innere Unruhen. Für sämtliche Schäden, die durch den/die Standbetreiber:in, durch das Personal oder die durch die Aufstellung oder den Betrieb seines Standes an den Einrichtungen und Anlagen des Veranstalters entstehen, haften die Standbetreiber in vollem Umfang.

12. Sicherheit

Für die Sicherung und den Schutz seines Standes und den sich darin befindenden Waren und Einrichtungen ist jede/r Standbetreiber:in grundsätzlich selbst verantwortlich. Eine mobile Polizeiwache befindet sich während des Veranstaltungstages innerhalb der Öffnungszeiten an der Einfahrt Bahnhofstraße/Ostring.

13. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Sollten Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit für Besucher:innen, Künstler:innen, Marktteilnehmer:innen oder Personal entstehen, wird das Parkfest abgesagt, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen. Bei schwerwiegenden Ereignissen, wie Umweltkatastrophen, bewaffnete Konflikte (nationale und internationale), bei denen eine unveränderte Durchführung der Veranstaltung als pietätlos erscheinen würde, sowie bei Absage oder Abbruch des Parkfestes aus unzumutbaren Beschränkungen, die zu erheblicher Reduzierung der Besucherzahlen führen und damit die Veranstaltung insgesamt unwirtschaftlich werden lassen oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, staatlicher, hoheitlicher und behördlicher Anordnung, Untersagung oder Empfehlung der Nichtdurchführung der Veranstaltung oder gerichtlicher Entscheidung, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche. Beide Parteien können sich auch noch nach Abschluss dieses Vertrages auf höhere Gewalt oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder dieser Bestimmungen berufen, selbst wenn das Ereignis bereits bekannt war (bspw. wenn der Vertrag im Laufe der Sars-CoV-2-Pandemie geschlossen wird).

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingung nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingung, soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Recklinghausen.

16. Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen des Ständevergabevertrages bedürfen der Schriftform. Tiere - insbesondere Hunde - sind so zu halten, dass Besucher:innen der Veranstaltung nicht gefährdet oder belästigt werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.